

CITRO MAG - 3133



SICHERHEITSDATENBLATT FÜR DIE SCHWEIZ

(REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - in Übereinstimmung mit der CH-ChemV.813.11)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktnamen: CITRO MAG

Produktcode: 3133

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: FLÜSSIGDÜNGER

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: PLANTIN

Adresse: Usine de la Rolande.84350.COURTHEZON.FRANCE.

Tel: 00 33 (0)490 70 20 03 Fax: 00 33 (0)490 70 23 52

plantin@plantin.fr www.plantin.fr

Inverkehrbringer : ökohum gmbh

Adresse : Tobelbachstr 8 ; 8585 Herrenhof

Tel.: 0041 71 680 0070 Fax: 0041 71 680 00 74

Notrufnummer:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ) Kurzwahl: 145

nicht dringliche Fälle und Sekretariat: Tel.: 044 251 66 66; Fax: 044 252 88 33

Adresse: Freiestrasse 16; CH-8032 Zürich

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs bzw. des Gemischs

Laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/20 14.

Diese Mischung stellt keine physische Gefahr dar. Sicherheitsmaßnahmen auf allfällige weitere bei der Anwendung vorhandene Produkte abstimmen.

Diese Mischung stellt keine Gefahr für die Gesundheit dar.

Diese Mischung stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Kein Umweltschaden bekannt oder vorhersehbar bei normaler Anwendung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der zuletzt geänderten Fassung.

Keine besondere Kennzeichnungsmassnahme erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) gemäss Art. 57 der REACH-Verordnung veröffentlicht sind: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Das Gemisch erfüllt nicht die Einstufungskriterien für PBT bzw. vPvB, gemäss Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) n° 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemisch

Kein Stoff entspricht den Kriterien im Anhang II, Teil A der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Faustregel: Im Zweifelsfall oder bei fortbestehenden Symptomen ist stets ein Arzt zu Rate zu ziehen.

Einer bewusstlosen Person NIEMALS etwas in den Mund einflössen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-

Maßnahmen

Nach Verschlucken:

Einen Arzt aufsuchen und auf eventuelle Symptome behandeln lassen. Das Etikett vorweisen, aus dem zu ersehen ist, dass es sich um Flüssigdünger mit Magnesium handelt..

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine verfügbaren Daten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine verfügbaren Daten.

CITRO MAG - 3133

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht brennbar.

5.1. Löschmittel

Keine bekannt da nicht brennbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand als Folge des Kontakts mit brennbaren Materialien entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

Rauch nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

Für das Rettungspersonal

Das helfende Personal muss mit einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freie Flüssigkeiten mit nicht brennbarem und absorbierendem Material binden (z. Bsp.: Sand, Erde, Vermiculit, Diatomeenerde) und in Behältern zur Entsorgung sammeln.

Jegliches Eindringen in die Kanalisation und in Wasserläufe vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Anforderungen an die Lagerräume und für Arbeitsräume, wo die Mischung gehandhabt wird, sind identisch. Da die Mischung weder brennbar ist noch gefährliche Stoffe enthält, gibt es keine speziellen Anforderungen für Lagerräume und Arbeitsräume.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Anwendung die Hände waschen.

Brandverhütung:

Kein Zugang für unbefugte Personen.

Empfohlene Ausrüstungen und Verfahren:

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten.

Allgemeine Schutzmassnahmen sowie die lokalen Arbeitsschutzvorschriften beachten.

Verbotene Ausrüstungen und Verfahren:

Bei Anwendung der Mischung ist das Rauchen, Essen und Trinken zu unterlassen.

7.2. Bedingungen zur Gewährleistung einer sicheren Lagerung unter Berücksichtigung eventueller Unverträglichkeiten

Keine verfügbaren Daten.

Verpackung

Immer in Behältern lagern, die aus dem gleichen Material gefertigt sind, wie der Originalbehälter.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 8: ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine verfügbaren Daten. Da die Inhaltsstoffe als nicht gefährlich eingestuft sind, brauchen keine Expositionsparameter überwacht werden.

8.2. Überwachung der Exposition

Nicht anwendbar.

Individuelle Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Piktogramm(e) für die Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA):



Saubere und korrekt gepflegte Schutzausrüstungen anwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen in einem sauberen Raum lagern, ausserhalb der Arbeitszone.

CITRO MAG - 3133

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneuter Verwendung waschen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

- Augen- / Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden.

Zum Schutz gegen Spritznebel dicht schliessende Schutzbrille tragen.

Vor jeder Handhabung des Produkts, eine nach EN 166 geprüfte Schutzbrille für sicheren Schutz tragen.

- Handschutz

Bei länger dauerndem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlene Handschuhtypen:

- Naturlatex

- Nitril-Kautschuk (Acrylonitril-Butadien-Copolymeren, sog. NBR)

- PVC (Polyvinylchlorid)

- Butylkautschuk (Copolymer aus Isopren und Isobutylen)

- Körperschutz

Das Personal trägt regelmässig gewaschene Arbeitskleider.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle verunreinigten Körperteile gewaschen werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Physischer Zustand: Fließfähige Flüssigkeit.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH: Keine Angabe.

Neutral.

Siedepunkt: Keine Angabe.

Flammpunkt: Nicht betroffen.

Dampfdruck (50 °C) : Nicht betroffen.

Dichte: > 1

Wasserlöslichkeit: Wasserlöslich.

Schmelzpunkt: Keine Angabe.

Selbstentflammungstemperatur: Keine Angabe.

Zersetzungstemperatur: Keine Angabe.

9.2. Sonstige Angaben

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine verfügbaren Daten.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine verfügbaren Daten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Lagerung/Anwendung bei Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine verfügbaren Daten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine verfügbaren Daten.

11.1.1. Stoffe

Es liegen keine Untersuchungen vor.

11.1.2. Gemisch

CITRO MAG - 3133

Es liegen keine Untersuchungen vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

12.1.2. Gemisch

Es liegen keine Untersuchungen vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine verfügbaren Daten.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine verfügbaren Daten.

12.4. Mobilität im Boden

Keine verfügbaren Daten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine verfügbaren Daten.

12.6. Andere schädliche Auswirkungen

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die fachgerechte Entsorgung des Gemisches und/oder des Behälters findet nach den lokalen Bestimmungen statt. Ungiftige Stoffe: ungebrauchtes Produkt und leere Gebinde mit dem Hausabfall entsorgen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Abfälle:

Ein spezielles Abfallmanagement ist hier nicht nötig, da keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt, insbesondere kein Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna oder Flora vorliegt.

In Übereinstimmung mit den lokalen behördlichen Vorschriften entsorgen oder recyceln.

Keine direkte Entsorgung in die Umwelt.

Ungereinigte Verpackungen:

Behälter vollständig entleeren. Etikett auf dem Behälter aufbewahren. Kann in

Übereinstimmung mit den lokalen Gegebenheiten recycelt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Von der Transport-Klassifizierung und Etikettierung befreit, da keine gefährlichen Stoffe enthaltend.

Der Transport des Produkts muss in Übereinstimmung mit nachfolgenden Richtlinien erfolgen: ADR für die Strasse, RID für die Bahn, IMDG für die See und ICAO/IATA für die Luftfracht (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2014).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Informationen über die Einstufung und die Kennzeichnung (Abschnitt2):

Folgende Vorschriften wurden berücksichtigt:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013.
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.
- CH-ChemV.813.11

- Verpackungsinformationen:

Keine verfügbaren Daten.

- Besondere Bestimmungen

Keine verfügbaren Daten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine verfügbaren Daten.

CITRO MAG - 3133

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir die Arbeitsbedingungen des Anwenders nicht kennen, basieren die im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Informationen auf unseren Kenntnisstand, sowie auf nationale und europäische Rechtsvorschriften.

Das Gemisch darf nur zu den im Abschnitt 1 beschriebenen Zwecken benutzt werden; davon abweichende Anwendungen unterliegen exklusiv der Verantwortung des Verwenders.

Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, alle Massnahmen zu treffen, um den rechtlichen Anforderungen und den lokalen Regelungen gerecht zu werden.

Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblatts gelten als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch und nicht als Garantie von dessen Eigenschaften.

Abkürzungen:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

IMDG: International Maritime Dangerous Goods.

IATA: International Air Transport Association.

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.